

Satzung

zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Cloppenburg

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift im Ausbildungsverkehr zurückzuführen sind

Präambel

Der Landkreis Cloppenburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung rabattierter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als Satzung erlassen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Rabattierungspflicht im Ausbildungsverkehr und den gewährten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 7a NNVG sichergestellt.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen für Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und zur Ersetzung der bundesrechtlicher Ausgleichsregelungen vom 27.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 16/2016).
- 1.2 Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht darin, für die Gruppe der Auszubildenden verbindlich eine Mindestrabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr in Höhe von mindestens 25 von Hundert im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr unter Ausschluss höherer Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als maßgeblichen Höchsttarif auf die maßgebliche Verkehrsleistung im Gebiet des Landkreises Vechta anzuwenden.
- 1.3 Die Gruppe der Auszubildenden definiert sich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. IS. 931, 965). Neben den Schülern und Auszubildenden sind auch die Studierenden Auszubildende im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.
- 1.4 Der maßgebliche Höchsttarif sind die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, bestehend aus den Schülersammelzeitkarten, Schülermonats- / bzw. Schülerwochenkarten und Semester-tickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4) und den vergleichbaren Zeitfahrausweisen im

Nichtausbildungsverkehr der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg („VGC-Tarif“). Die Rabattierung ergibt sich aus einem Vergleich zwischen dem Zeitfahrausweisangebot nach dem VGC-Tarif für den Ausbildungs- und dem des Nichtausbildungsverkehrs entsprechend der räumlichen und kalendarischen Gültigkeit. Erforderlich ist eine Rabattierung von mindestens 25 von Hundert des jeweiligen Tarifes der vergleichbaren Zeitfahrausweise des Nichtausbildungsverkehrs.

- 1.5 Die maßgebliche Verkehrsleistung sind die genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Überlandverkehr, für die der maßgebliche Tarif im Gebiet des Landkreises Cloppenburg Anwendung findet (**Anlage 1**). Verkehre mit alternativen Bedienungselementen fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser aV. Neue genehmigte Linienverkehre im Überlandverkehr unterfallen dem Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift und werden in die **Anlage 1** nach Maßgabe der Ziffer 7 aufgenommen.
- 1.6 Der Landkreis Cloppenburg gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchstarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe an die Unternehmen. Der Ausgleich bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Kosten-Preis-Vergleich).
- 1.7 Ein Anspruch der Unternehmen auf Vollaussgleich besteht nicht. Die Höhe der maximal zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift bestimmt sich durch jährlichen Beschluss des Landkreises. Erfolgt kein Beschluss, gilt der gesetzliche Wert nach Anlage zu § 7a Abs. 2 S. 2 NNVG für den Landkreis Cloppenburg in Höhe von 1.718.883 EUR. Überschreitet die Summe aller rechnerischen Ausgleichsleistungen die maximal vom Landkreis zur Verfügung gestellte Ausgleichsleistung als maßgeblichen Gesamtausgleich, erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen der antragsberechtigten Unternehmen auf den Wert des maßgeblichen Gesamtausgleichs.
- 1.8 Der Landkreis und die antragsberechtigten Unternehmen wirken bei der Entwicklung der rabattierten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der Vergleichstarife im Nichtausbildungsverkehr zusammen. Der Landkreis behält sich das Recht vor, die jeweiligen Tarife eigenständig bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Überdies stellen die Unternehmen ihrerseits sicher, dass sie keine anderen als die maßgeblichen Tarife im Landkreis Cloppenburg beantragen und zur Anwendung bringen.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.
- 2.2 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchstarif sowie etwaige vom Landkreis anerkannte Übergangstarife entsprechend den in **Anlage 2** dargestellten Vorgaben, anwendet. Wendet das Unternehmen andere Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr oder im Nichtausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises an, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift insgesamt ausgeschlossen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.4 Sofern das Unternehmen über einen anderen Rechtsgrund (zum Beispiel ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370) Ausgleichsleistungen für die Anwendung der maßgeblichen Tarife erhält, erfolgt die Bemessung des Ausgleichs vorrangig und abschließend auf der anderen Rechtsgrundlage, sofern diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Tarifausgleichs enthält.

3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante)

- 3.1 Der Ausgleich bestimmt sich im ersten Anwendungsjahr anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen den Ist-Kosten und Ist-Einnahmen des jeweiligen Unternehmens vor der Einführung des rabattierten Höchsttarifs im Ausbildungsverkehrs, ohne Berücksichtigung der von der LNVG gewährten Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG, mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens nach der Einführung der Rabattierungspflicht nach § 7a NNVG im Wirtschaftsjahr 2017 (erstes Ausgleichsjahr) bei gleicher Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung). Die wirtschaftliche Situation vor der Einführung der Rabattierung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 NNVG bemisst sich anhand des Durchschnittswertes in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 (erste Basis). Für das zweite Ausgleichsjahr erfolgt die Vorausberechnung auf der Grundlage der Unternehmenskennzahlen des Durchschnittswertes der Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 (zweite Basis).
- 3.2 Maßstab für die Vorauszahlungen in den Folgejahren sind die im Rahmen der ex post-Betrachtung (Ziffer 5) ermittelten Fehlbeträge des Unternehmens aus dem zum jeweiligen Ausgleichsjahr vorvorherigen Wirtschaftsjahr (n-1). Aus der Fortschreibung der in der ex-post-Kontrolle ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen zuzüglich eines Wagnisaufschlages in Höhe von 5 Prozent bezogen auf das Eigenkapital, welches für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung erforderlich ist, ergibt sich im übernächsten Wirtschaftsjahr der maximale ex ante-Ausgleich.
- 3.3 Für die Berechnung der Vorauszahlung sind nur die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigungsfähig, die sich ab Einführung des rabattierten Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr gemäß § 7 a NNVG als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beim Unternehmen ergeben. Nicht ausgleichsfähig sind strukturelle Defizite, die bereits in der Vergangenheit bestanden, oder ungedeckte Kosten oder Mindereinnahmen die sich aus Leistungsveränderungen in Abweichung zur Basisverkehrsleistung ergeben.
- 3.4 Berücksichtigungsfähig sind nur die maßgeblichen Kosten und die maßgeblichen Einnahmen der jeweiligen Basis bzw. des jeweiligen Basisjahres auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens. Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises erbracht werden und Kosten von und Einnahmen aus anderen Leistungen des Unternehmens, für die die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs keine Anwendung finden, sind in der Trennungsrechnung (**Anlage 4**) auszuweisen.
- 3.5 Die maßgeblichen Kosten sind die Kosten der maßgeblichen Verkehrsleistung, auf die die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gebiet des Landkreises Anwendung finden. Dies umfasst die Ist-Kosten der für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung definierten Leistungsvolumina hinsichtlich Art, Umfang (Anlage 1) und Qualität (Anlage 3), für die die rabattierten Zeitfahrausweise räumliche und kalendarische Gültigkeit besitzen. Dies gilt auch im Fall des Betreiberwechsels oder im Fall neu hinzukommender Verkehre. Das Mengengerüst ist in Anlage 1 als Basisverkehrsleistung dokumentiert. In Anlage 1 sind die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 PBefG im Busverkehr berücksichtigt. Die Kosten für regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung des § 42 und § 43 PBefG werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die VGC-Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung in Anlage 1 und 3 dokumentiert sind oder der Landkreis diesen zusätzlichen Leistungen nicht zugestimmt hat.
- 3.6 Als maßgebliche Einnahmen sind die Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden. Die maßgeblichen Einnahmen sind alle Einnahmen des Betreibers (insbesondere Fahrscheineinnahmen, öffentliche Zuwendungen, Werbung), die im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Grundlage der maßgeblichen Verkehrsleistung erzielt werden. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen im Rahmen eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens der Einnahmenaufteilung erfolgt, welches auch die Anforderungen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit erfüllt.

- 3.7 Aus der Indizierung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Einnahmen. Der Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Einnahmen) liegen die in **Anlage 5** festgehaltenen Indizes zu Grunde. Auf der Grundlage der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen ermittelt sich der ex ante-Ausgleichswert wie folgt:

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Einnahme - und Kostenpositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gemäß **Anlage 5** auf das jeweilige Berechnungsjahr); dabei wird bei den Kosten ein Selbstbehalt des Verkehrsunternehmens von 1 % pro indiziertem Jahr bis hin zum Berechnungsjahr abgezogen. Der Selbstbehalt fließt somit in die weitere Berechnung nicht mit ein.
 - Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
 - + Wagnisaufschlag (5%-Eigenkapital, für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung)
- 3.8 Der ex ante-Ausgleichswert je Linie ist als maximaler Ausgleichsbetrag in **Anlage 1** für das jeweilige Wirtschaftsjahr dokumentiert. Der Ausgleichsbetrag steht dem jeweils konzessionierten Unternehmen zu.
- 3.10 Sofern der indizierte ex ante-Betrag um mehr als 5 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Landkreis.
- 3.11 Der Anstieg des ermittelten ex ante Ausgleichsbetrages ist je Unternehmen auf maximal 5% Punkte zum Vorjahreswert (Deckelung des ex ante Ausgleichs) begrenzt. Dies gilt auch im Falle der Ziffer 3.10.
- 3.12 Sofern aufgrund von außenstehenden Ereignissen, auf die weder die Unternehmen noch der Aufgabenträger Einfluss haben, und welche zu einer Erhöhung der maßgeblichen Kosten oder einer Reduzierung der maßgeblichen Einnahmen von mehr als 10 % in Bezug auf die jeweiligen indizierten Soll-Kosten bzw. Soll-Einnahmen führt, soll eine Anpassung des zulässigen Ausgleichs im Nachhinein unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gesamtausgleichs erfolgen.

4. Antragsverfahren (ex ante)

- 4.1 Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 4, Anhang 1** genannten Antragsdaten vorliegen.
- 4.2. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG im Gebiet des Landkreises verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen.
- 4.3 Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag muss den Überkompensationsnachweis und die Trennungsrechnung des Vorjahres zum Antragsjahr (n - 1) umfassen.
- 4.4 Die vollständigen Antragsdaten, zur Bemessung des ex ante-Ausgleichs im ersten Ausgleichsjahr (2017) müssen bis spätestens 31. März 2017, die zur Bestimmung des Ausgleichs für das zweite Ausgleichsjahr bis spätestens 30. September 2017 beim Landkreis oder einer vom Landkreis benannten Stelle oder Person vorliegen (Ausschlussfristen). In den ersten beiden Ausgleichsjahren prüft eine vom Landkreis bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die vom Unternehmen vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der Trennungsrechnung der ersten und zweiten Basis.
- 4.5. Ab dem Ausgleichsjahr 2019 müssen die vollständigen Antragsdaten des dem Antragssjahr vorhergehenden Jahres (n-1), spätestens zum 30. April des Antragsjahres (n) durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens vorliegen (Antragsfrist).

- 4.6. Werden dem Unternehmen erstmals Liniengenehmigungen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für das laufende Wirtschaftsjahr erteilt, hat das Unternehmen den Antrag einen Monat nach Genehmigungserteilung für das laufende Wirtschaftsjahr und für das folgende Jahr zu stellen.
- 4.7 Der Landkreis kann auf Antrag des Unternehmens einmalig eine Verlängerung der Antragsfrist von einem Monat gewähren.
- 4.8 Ab dem dritten Ausgleichsjahr muss der Antrag des Unternehmens die testierte Überkompensationskontrolle des jeweiligen Vorjahres zum Antragsjahr gemäß Ziffer 5 umfassen. Die Bescheinigung muss den Nachweis erbringen, dass die Ausgleichsmittel in der Nettoeffektberechnung nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Art. 4, 6 sowie des Anhangs VO 1370 gemäß Ziffer 5.1 oder ein Überzahlung gemäß Ziffer 5.7 geführt haben. Dem Antrag ist auch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (**Anlage 4**) beizufügen. Der Wirtschaftsprüfer übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger Landkreis Cloppenburg“ aufgeführten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung des ex ante-Ausgleichs an den Landkreis oder an eine vom Landkreis bestimmte Person oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich.
- 4.9 Erfolgen die Bescheinigungen durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens nicht fristgerecht und vollständig, ist die ex ante-Ausgleichsgewährung für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) ausgeschlossen. Die nicht fristgerechte und vollständige Bescheinigung über den Mitteleinsatz führt zugleich zur Überkompensation des vorangegangenen Ausgleichsjahres (n - 1). Die ex ante gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.
- 4.10 Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht sämtlicher in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Es erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des Antragsverfahrens und der Überkompensationskontrolle.
- 4.11 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (Anlage 4 zum Antrag) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Landkreis oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.

5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung(ex post)

- 5.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation steht die Vorauszahlung dem Unternehmen aufgrund der ex post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 Anhang VO 1370 beim Unternehmen führt.
- 5.2 Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit

der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Ziffer 6 bleibt unberührt.

- 5.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 4.1 vorzulegen. Die Einzelheiten für die Berechnung sind in **Anlage 4 Anhang 2** geregelt.
- 5.4 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 4 Anhang 3**). Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 5.6 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu. Der angemessene Gewinnaufschlag wird durch die, vom Landkreis in den beiden ersten Jahren eingesetzte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand der empirischen Unternehmensergebnisse der ersten und zweiten Basis ermittelt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt anhand repräsentativer und sparsam wirtschaftender Unternehmen eine durchschnittliche angemessene Rendite für alle im Gebiet des Landkreises tätigen Unternehmen und legt diese als angemessenen Gewinnaufschlag nach Ziffer 6 Anhang VO 1370 fest. Die sich daraus ergebende Höhe des angemessenen Gewinnaufschlags wird ab dem dritten Anwendungsjahr durch den für die Überkompensationsprüfung zuständigen Wirtschaftsprüfer des Unternehmens ermittelt.
- 5.7 Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 5.8 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.7) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.
- 5.9 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Landkreis (gemäß Ziffer 8.3) zurück zu erstatten.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 3) entspricht dem beihilferechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO (EG) 1370/2007 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilferechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach grundsätzlich die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Einnahmen nicht übersteigen darf.
- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.

- 6.4 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der niedrigeren Einnahmen erfolgt nicht.
- 6.5 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der höheren Einnahmen. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Einnahmen und den indizierten Einnahmen.
- 6.6 Die Summe der Bonizahlungen gemäß Ziffer 6.3 und 6.5 ist auf einen Wert von maximal 5 % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

7 Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises und aus Anlage 1 und 3. Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen nach Anlage 1 und 3 gewährleistet die Berücksichtigung von Verkehrsleistungen einer Art im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Deren Beachtung und Einhaltung ist daher Bedingung (Mindestvoraussetzung) für die Inanspruchnahme eines Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern zum Vorjahr Leistungsänderungen eintreten, die zu einer Veränderung der nach Anlage 1 definierten Fahrplankilometer eines Unternehmens von +/- 3 % zum Vorjahr führen werden, kann eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von Einnahme- und Kostenprognosen auf Initiative des/der Unternehmens erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Verkehrsnetzen. Die Unternehmen haben dem Landkreis die Veränderung nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Für unternehmensinitiierte Veränderungen, denen der Landkreis zugestimmt hat, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Der Ausgleich bemisst sich an dem Wert, der sich als Tarifausgleich je Fahrplankilometer für die Erbringung der Basisverkehrsleistung im jeweiligen Ausgleichsjahr (EUR/ je Fpl/km je Anlage 1) ergibt, multipliziert mit der veränderten Leistungsmenge (Fpl/km).
- 7.3 Wechselt im Laufe des Ausgleichsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Landkreis anteilig zurückzuerstatten. Der Landkreis stellt dem neuen Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung den anteiligen Betrag zur Verfügung. Der anteilige Tarifausgleich ergibt sich aus EUR/ je Fpl/km je Linien.
- 7.4 Werden im Ausgleichsjahr neue Verkehrsleistungen erbracht, welche über die Basisverkehrsleistung nach **Anlage 1** hinausgehen, erfolgt eine Anpassung der Anlage 1. Der Landkreis nimmt hierzu eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel nach Ziffer 1.7 vor. Der Ausgleichsbetrag für den neuen Verkehr ermittelt sich anhand des durchschnittlichen Ausgleichs je Fahrplankilometer für die Basisverkehrsleistung multipliziert mit dem Fahrplankilometern im Ausgleichsjahr. Der so ermittelte neue Ausgleich führt zu einer linearen Kürzung des Ausgleichs je Linie für die Basisverkehrsleistung. Der in **Anlage 1** ausgewiesene ex ante Betrag je Linie bildet den maximal zulässigen Ausgleich.
- 7.5 Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach Anlage 1 nicht erbracht, erfolgt eine anteilige Kürzung des ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl/km je Anlage 1) gemäß Ziffer 7.2.

8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5, 6 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) und einer Überzahlung (Ziffer 5.7). Der Wirtschaftsprüfer weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch eine Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.5). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 6, ermittelt der Wirtschaftsprüfer den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und gemäß Anlage 4. Die für die Bestimmung der Ausgleichshöhe erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer dem Landkreis offen.
- 8.2 Der Unternehmer prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwieweit die Vorgaben gemäß Ziffer 7 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3 Das Unternehmen legt die vom Wirtschaftsprüfer gemäß Ziffer 8.1., 8.2 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (Anlage 4) dem Landkreis zur Prüfung vor.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der Landkreis leistet die Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) in Höhe von 90 % zum 15.05. und 15.11. eines Jahres an die Unternehmen zu gleichen Teilen. Die erste Zahlung an die Unternehmen erfolgt zum 15.05.2017. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich. Die Auszahlung gegenüber den Unternehmen kann später erfolgen, wenn das Land die Abschlusszahlungen gegenüber dem Landkreis noch nicht vorgenommen hat.
- 9.2 Die Endabrechnung durch den Landkreis gegenüber den Unternehmen soll bis zum 15. Juni des Folgejahres erfolgen.
- 9.3 Sofern seitens des Landkreises begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, ist der Landkreis berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.1 und 5.7) ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.

10. Umsatzsteuer

Die Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und die Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 haben beschlossen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geregelten Vergütungszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Der Landkreis geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas anderes ergeben, schuldet der Landkreis den Ausgleich zzgl. der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Die Unternehmen werden auf Aufforderung des Landkreises gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Landkreis im marktüblichen Umfang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 11.2 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 11.3 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- 11.4 Die Satzung ist unbefristet. Sie kann mit einem Vorlauf von zwei Jahren zum Jahresende aufgehoben werden. Die Satzung kann abweichend zu Satz 1 rückwirkend zum 01.01.2017 aufgehoben werden, wenn die Anwendung der Satzung zu finanziellen Belastungen für den Landkreis führt, welche nicht vom Land gedeckt sind.
- 11.5 Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift ist sachlich und zeitlich begrenzt. Sofern der NVP die Bildung von Linienbündeln bei gleichzeitiger Laufzeitharmonisierung vorsieht, endet die zeitlich-räumliche Geltung der allgemeinen Vorschrift mit dem Harmonisierungszeitpunkt je Linienbündel. Einer gesonderten Aufhebung der Satzung bedarf es dafür nicht.

Anlagen

Anlage 1: Liniennetzverzeichnis und Ausgleichsbetrag

Anlage 2: Maßgeblicher Tarif in seiner jeweiligen Fassung

Anlage 3: Leistungsverzeichnis / Qualität

Anlage 4: Kalkulation

 Anhang 1: Antragsunterlagen ex ante

 Anhang 2: Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung/Überkompensation

 Anhang 3: Trennungsrechnung

Anlage 5: Berechnung der Vorauszahlung, Indices